

1815

Kollitz

Rechnung.

Chm. Jungs Rechnung.

Von =

Allois Engelz bracht von Wagners Rechnung 16 Lu.
minibary.

12/1 2 1/2 d.



Vorgegangen in der Kaiserlich Königl. Landgerichts-
kanzlei zu Taus Kiyli in Lemberger Innung zum
nächstmal aufständel der fünfzehnen.



Von dem Leipziger Buchhändler Johann Zallner.
Verkauft zu Leipzig.

[illegible]

abz. Lanthan

2
1.8

gewißt nachsinnen und hoffen zu Fortwoll zu unserm Lohn =

Fachverbleibung

- Zu Folge Ihres Abkündigungsmonats also der Zeit auf daselbst, und dem Fortwoll beizugehören gemäßliche Einwilligung in das Reich am 30ten März 1815: für jenen Lohn = einem letzten Lohnes malten abzufallen für jenen Lohn zum wofür Sie nun.

Während dieser und seiner nachfolgenden Tage, Sie da Sie, so zuversichtlich für Ihren von der Regierung zu demselben auf die Arbeit zu setzen. Sie sollen das gute Verhalten zu erhalten auf der Arbeit, und gewißt, dass Sie nunmehr nicht mehr zu setzen. Wenn auch in der Zeit alles auf dem, so normal alles zu demselben liegen, mit allem für den Fortwoll zu demselben, und gewißt, dass Sie nunmehr nicht mehr zu setzen. Wenn auch in der Zeit alles auf dem, so normal alles zu demselben liegen, mit allem für den Fortwoll zu demselben, und gewißt, dass Sie nunmehr nicht mehr zu setzen.

Es werden Sie die königliche königliche Regierung als: ministerialen in dem Reich, so zuversichtlich, dass Sie nunmehr nicht mehr zu setzen. Wenn auch in der Zeit alles auf dem, so normal alles zu demselben liegen, mit allem für den Fortwoll zu demselben, und gewißt, dass Sie nunmehr nicht mehr zu setzen. Wenn auch in der Zeit alles auf dem, so normal alles zu demselben liegen, mit allem für den Fortwoll zu demselben, und gewißt, dass Sie nunmehr nicht mehr zu setzen.



Zu gold Inmahl auch soll Ine Antwoztunglichen Rath und Trefn.
-undigen

6133 & 17

Perkins — 4 Nov.

Wagonsbühl — 30. März

aus allmältigen Erwärmung des Jungfahrs im Saugel

3/12.2

Zeit fingenym nierzulaym von der bündelten fienw's ankaufm

Dr. J. L. G. G. G.

— 11 —

Einem juvencilium Johann Luchan auf des selbigen gung in

— $\frac{1}{3}$ Nov.

Im Freitag, an Laubhufen. Ist man bis zu nicht abmyn:

In good order

— — 182

Insmitten dem Herrn von Müllenthal zu Trier Commen In-

— 471 —

Vom Herzoglich Königl. Anstalt Landw. Luth.

~~4~~ 4. Nov

Zu gold dinsteligen krommeling daum da vallenting zu schied.
— — — 1572

Zum Lohr gold
— — — 132.

Münze krommell
— 11-2 3/4 4 1/2 7.

Oben beschriebenen Malitäten hat Bruckner also Depot von
dem dem aufgeschriebenen 2. Verordnungen da man 1802.
Lohnen in die gebracht und die bei fischer in auf dem Lohr
Lohnen beschreiben.

Consequenter Rückzahlung von dem Lohnen und Consequenter gold.
In die

1300/- 2

Der also Depot dem Rückzahlung fängig haben 1961/- 2
in Lohr hat sich der 10. von dem oben 1300/- 2. Rückzahlung
von dem der Rückzahlung der also Depot gegen dem Lohnen
jährligen Lohnen Mulling abgezogen und bezahlt also von dem
dem Lohnen oben abgezogen auf dem Lohr hat sich der 10.
Münzen 661/- 2

Bestimmung

Friedrich, Ludwig und seine gesamt von dem fängigen Lohn an auf

Dieſen Abſatz wird die Geſamtheit der Mitglieder der Verwaltung
in der Landſchaft ſelbſt beſtehen.

altes Engel
Gott beſteht ſeines provisor.
Johann Malling.

Zeugen: Peter Zoller und Franz Malling.

Von der kaiserlich königlich georgischen Distrikts-Administration
zu Tiflis, das beſteht, das alte Engel in Tiflis, die von ihm
beſtandene Geſamtheit der Verwaltung des Distrikts Tiflis geſamtheit.
haben beſteht geſamtheit auf die Abſatz geſamtheit der Verwaltung der Verwaltung.
mit geſamtheit der Verwaltung der Verwaltung.

Signatur Tiflis am 30ten März 1815

S

Saliter

prov. Dist. administrator.

Zur Abſatz geſamtheit der Verwaltung der Verwaltung, die von ihm
beſteht.



Georgian Landrichter

St. Vigil, am 6. Juni 1815

Zufolge eines Kaufvertrages vom 9. Juli 1802 ~~zwischen~~ zwischen Alois Depotz (Käufer) und den zwei Vormündern der ~~Eltern~~ Johann Matthias Mollingschen Kinder Peter Frenes und Matthias Molling (= Großvater der zwei Kinder), wobei Alois Depotz das halbe Lehngut Sotroviasch und das halbe Grundgut Valatscha kaufte, aber mit der Klausel (Paragraph 9 des genannten Kaufvertrages), daß die minderjährigen Kinder bei erreichten Volljährigkeitsalter das Lösnungsrecht der verkauften Realitäten beibehielten. Da nun Alois Depotz sich freiwillig erboten hat, dem Ältesten Sohn (Joseph) des Johann Matthias Molling, der die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat, abzutreten, so sind heute Alois Depotz und Johann Baptista Frenes (der neue Vormund der zwei Kinder) mit Joseph Molling hier vor Gericht erschienen, um folgendes zu Protokoll zu nehmen:

Laufentlöschung

Die Bewilligung zu dieser Laufentlöschung wurde in Brixen, am 30. Mai 1815 ausgestellt.

Außer der hinausverkauften Bergwiese Pre da Le, so vermutlich die Herrn von Majerhofer zu Sompunt auf der Abtei besitzen, erhält er (Joseph Molling) die Hälfte des Guts Valatscha zu Oberkastell auf der Abtei, eine ganze Heuschupfen, dann Äcker und Wiesen alles anheim, so daruall alles zu Wieswaid lieget Darüber besitzt die kaiserlich königliche Distrikts Stiftungsadministration in Brixen die Grundgerechtigkeit.

Zinsen sind zu entrichten:

Dem jeweiligen Herrn Kuraten auf der Abtei ...

Zehend dem Herrn * von Mühlstetter zu St. Lorenzen

Denen de Vallentiny zu Oberkastell ...

Der Rücklöschungspreis 1300.- Gulden

Da Alois Depotz dem Joseph Molling 1967.- Gulden schuldig ist,

so wird die Schuld verrechnet und Alois Depotz bleibt nunmehr
dem Joseph Molling nur ~~nur 661.-~~ mehr 661.- Gulden
schuldig.

1961.-
1300.-
661.-

Unterschriften: Alois Depotz

Giovan Battista Frenes, procuratore

Joseph Molling

Zeugen Peter Waller und Franz ~~Kannitz~~ Maneschg

Es folgt die Abschrift der oben erwähnten Brixner Wewilligung.
(Alois Depotz ist hier als Alois Putzer bezeichnet.)

I-2769

1815

Rechnung.

Kasse

Chm. Jungs Rechnung.

Von =

Allois Engelz bracht von Wagner Landgericht Lu.
minaburg.

12/1 2 1/2 d.



Vorgehungen in der Leipziger Königl. Landgerichts-
kanzlei zu Daniel Kögeli in Lüneburg zum ersten
mal, und auf Grund der Gesetze.



Von dem Leipziger Buchhändler Johann Friedrich Zallner.
Leipzig, den 1. März 1804.

[illegible]

abzufließen

2
1.8



Zu gold Inmahl auf soll der anwesendlichen Natur der Lese.
— 6/1 33 & 17

Verkauft — 4. März.

Wagerechts — 30. Stück

auf allmählich Inmahl der Inmahl der Inmahl

— 3/12 &

Zu fingen der Inmahl der Inmahl der Inmahl

Der Inmahl der Inmahl

— 1/1 — 2

Einmal Inmahl der Inmahl der Inmahl der Inmahl

— 1/3 März.

Zu fingen der Inmahl der Inmahl der Inmahl der Inmahl

Zu gold der Inmahl

— 1/18 &

Inmahl der Inmahl der Inmahl der Inmahl der Inmahl

— 4/1 — &

Einmal Inmahl der Inmahl der Inmahl der Inmahl

— 4. März

zum Lohngeld 132.

— $1 - \alpha \approx 4 \frac{1}{12}$

Donfrieder Adolphus Prinz von Bayern Königl. Ratg.
-In die

1300/l - 2

Der Alois Depokt hat an bloßmündigen fünfzig Jahren 1961 - 2
an Hospital zugebracht, zu welchem obigen 1300/- 2. Die bloßmündigen
Förderung von der Duldigkeit hat erloßt Depokt gegen den Minister:
jüngere Forderungstellung abzugeben und hat nicht alle von ihm
den letzten obigen Abzug aus dem Hospital zugebracht
Minuten 661/- 2

Bestimmungen

Freundschaft und gesetzwürdige von dem künftigen Tage an auf

Inn Vorkloster Jungsweilung und yngest Jos. Gant ad
corpus mundici ad censuram.

[illegible]

Erstens: Wenn der Herr von Juli 1803. Fürst von
zu demselben fürstlichen Hofe in der Stadt
an demselben nach demselben. Ich bin der Herr von
- polen, ich bin der Herr von
- man zu demselben.

Vierkens: an allen inoffiziellen gerichtl. Besuchen hat die Abwesenheit
angewandt. Z. Gnade. Abwesenheit aber nur 3 mal Gnade zu bezeugen.

Christens, ein Blumenfeld ist das Paradies ist aus den
 your Garden an always happy regis

[illegible]

Neuesten Ablesung sind die Jungfrauen der Abtei in der
Ihre der Landesregierung zu Folge.

altes Engel
Johann Baptistus priores
Johann Muller.

Zeugen: Johann Zoller und Johann Müller.

Von der Kaiserlich Königlich georgischen Distrikts-Administration
hierin bewilligt, das alte Engel in der Abtei in der
bezeichneten Zeit die in der Verwaltung des Distrikts
haben. Es ist daher auf die Abtei zu geben, die
nicht gegeben in der Verwaltung der Abtei.

Signatur: Zeugen am 30ten März 1815

S

Saliter

pro. Dist. administrator.

Zur Abtheilung der Sache sind die Distrikts-Administration und die
Zeugen.



Zeugen: Landrichter